

COVID-19-Öffnungsverordnung ab 19. Mai (Fassung vom 20.5.)

	Kleinstveranstaltung Indoor	Kleinstveranstaltung Outdoor	Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze mit bis zu 50 Teilnehmern*	Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen mit bis zu 1.500 Pers. Indoor und 3.000 Pers. Outdoor	Probe zu beruflichen Zwecken	Probe Vereinstätigkeit
	§ 13 (1) und (2)	§ 13 (1) und (2)	§ 13 (3)	§ 13 (4)	§ 10 Ort der beruflichen Tätigkeit und § 8 Abs. 7 letzter Satz	Abs. 3 und 9 und § 5 Kundenbereiche: Pro Person 20m2
zw. 22-5 Uhr	max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus max. 6 Minderjährige	max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus max. 6 Minderjährige	max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus max. 6 Minderjährige	max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus max. 6 Minderjährige		
zw. 5-22 Uhr	max. 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus max. 6 Minderjährige	max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten plus max. 10 Minderjähriger		Besuchergruppen Indoor: Max. 4 Pers. (max. 6 Kinder) oder Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.		
				Besuchergruppen Outdoor: max. 10 Personen (max. 10 Kinder) oder Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben		
				Max. 50%ige Personenkapazität nicht überschreiten		
2m Abstand	Ja. Außer max.4 Personen aus weniger als drei Haushalten (plus max. 6 Kinder)	Ja. Außer max.4 Personen aus weniger als drei Haushalten (plus max. 6 Kinder)	Ja. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.	Ja. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.		
Maske	Ja. Außer max. 4 Personen aus weniger als drei Haushalten (plus max. 6 Kinder)	nein	Ja. Indoor und Outdoor.	Ja. Indoor und Outdoor.		

Anzeige			Ja. Bei mehr als 10 Personen, spätestens 1 Woche bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde per E-Mail a) Name und Kontaktdaten der* Verantwortlichen b) Zeit, Dauer und Ort c) Zweck der Zusammenkunft d) Anzahl der Teilnehmer*	Ja. Bei mehr als 10 Personen, spätestens 1 Woche bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde per E-Mail a) Name und Kontaktdaten der* Verantwortlichen b) Zeit, Dauer und Ort c) Zweck der Zusammenkunft d) Anzahl der Teilnehmer*		
Bewilligung	nein	nein	nein	Ja. Ab 50 Teilnehmern*. Angaben w.o. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.		
Nachweis			Ja. Teilnehmer* muss den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereithalten.	Ja. Teilnehmer* muss den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereithalten.		
Speisen und Getränke			Nein	§ 6 Gastgewerbe		
COVID-19-Präventionskonzept				Bei mehr als 50 Personen: COVID-19-Beauftragte* und Covid-19-Präventionskonzept		
Mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig			Höchstzahlen insgesamt dürfen nicht überschritten werden	Höchstzahlen insgesamt dürfen nicht überschritten werden		
Registrierungspflicht	nein	nein	ja	ja		